



STADT LANGENHAGEN | POSTFACH 10 15 60 | 30836 LANGENHAGEN

Piratenpartei RV Hannover
z. H. Herrn Uwe Kopec
Haltenhoffstr. 50
30167 Hannover

IHR ZEICHEN | IHRE NACHRICHT VOM
14.06.2021

Sondernutzungserlaubnis Nr.: 53 / 21

Sehr geehrter Herr Kopec,

aufgrund Ihres schriftlichen Antrages vom 14.06.2021 wird Ihnen die Erlaubnis erteilt, anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021 in der Zeit vom 26.07.2021 bis zum 29.09.2021 Wahlplakate im öffentlichen Verkehrsraum (geschlossene Ortslage) von Langenhagen aufzustellen.

Am Wahltag und am Rathaus (**vom 03.09.-25.09.2021**) dürfen im Umkreis von 20 m beziehungsweise im unmittelbaren Zugang zum Wahllokal **keine** Wahlplakate aufgehängt werden.

Unser Abteilung Verkehr und Straßen bat uns Ihnen mitzuteilen, dass keine Wahlplakate an die Laternen auf der neu gebauten Marktplatz gehängt werden sollen. Die Beschichtung der Laternenmasten sei sehr empfindlich und würde beim Anbringen von Plakaten wohl erheblich beschädigt werden.

Eine aktuelle Liste aller Wahlbüros ist dieser Sondernutzung beigefügt.

Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

Für die Erteilung der Erlaubnis werden keine Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren festgesetzt.

Auflagen

1. Die Sondernutzung ist so auszuführen, dass der fließende und der ruhende Verkehr insbesondere in der Sicht nicht und die Fußgänger nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
2. Das Bekleben von Laternen und Masten von Verkehrseinrichtungen mit Wahlwerbung ist nicht gestattet.
3. Plakate und Plakattafeln sind so aufzustellen, dass ihre Standsicherheit ständig gewährleistet ist.

STADT LANGENHAGEN

KONTEN DER STADTKASSE

Marktplatz 1 | 30853 Langenhagen
stadtverwaltung@langenhagen.de
www.langenhagen.de

Sparkasse Hannover
Postbank Hannover
Volksbank Hannover

IBAN DE20 2505 0180 0002 0001 72 BIC SPKHDE2H
IBAN DE92 2501 0030 0005 4153 09 BIC PBNKDEFF
IBAN DE73 2519 0001 0027 6200 00 BIC VOHADE2H

Ust.-Nr. 2327 02720700023

ID.-Nr. DE 115 823 650

- . Plakate dürfen nicht an Masten angebracht werden, die in Pflanzbeeten stehen oder an denen sich Verkehrszeichen befinden
- 5. An Masten sind Schilder so anzubringen, dass sie nicht herunterfallen können. **An Bäumen dürfen Schilder grundsätzlich nicht angebracht werden.**
- 6. **Die Plakate sind ausschließlich mit Kunststoffkabelbindern an Masten anzubringen.**
- 7. Werden durch die Sondernutzung Gehwege, die Fahrbahn oder andere Bereiche verschmutzt, sind diese unverzüglich von Ihnen oder von einem von Ihnen Beauftragten zu säubern.
- 8. Nach dem zeitlichen Ablauf oder dem Widerruf dieser Erlaubnis ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Sollten Sie den o. g. Auflagen nicht nachkommen, wird Ihnen hiermit die Ersatzvornahme angedroht.

Begründung

Diese Erlaubnis wird Ihnen gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), i. V. m. § 3 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Langenhagen (Sondernutzungssatzung) vom 13.05.2013 erteilt.

Der Widerrufsvorbehalt und die Auflagen beruhen auf § 18 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Sondernutzungssatzung.

Nach § 66 i. V. m. §§ 64, 65 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der z. Zt. geltenden Fassung können die Auflagen bei Nichtbeachtung per Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Die voraussichtlichen Kosten werden sich auf 500,00 EUR belaufen.

Kostenfestsetzung

Im Zusammenhang mit der Wahlwerbung von politischen Parteien und Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern werden für das Aufstellen von Plakattafeln und Wahlkampfständen, sowie das Anlehnern oder Aufhängen von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum keine Sondernutzung- und Verwaltungsgebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Köster

Hinweise

Die Weitergabe des durch Sondernutzungserlaubnis erteilten Nutzungsrechtes an Dritte ist nur nach Genehmigung durch die Stadt zulässig. Die Genehmigung ist spätestens eine Woche vor Beginn der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt zu beantragen.

Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO).

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt (§ 18 Abs. 5 NStrG).

Für alle Personen- und Sachschäden, die unmittelbar durch die in diesem Bescheid genannte Sondernutzung entstehen, haften Sie selbst. Diesbezüglich stellen Sie uns von allen Schadensersatzleistungen frei.